Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1951

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5790/67

Bonn, den 30. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrar- und Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommisison der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie,

eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft,

eine Verordnung des Rats über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 14. Juni 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der EWG zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Einführung eines Systems einheitlicher und obligatorischer Erstattungen bei der Ausfuhr nach dritten Ländern ab der Phase des Gemeinsamen Marktes für Agrarerzeugnisse, der am 1. Juli 1967 weitgehend verwirklicht wird, wird das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik genannte Kriterium des niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrages, das bei der Finanzierung der Erstattungen zugrunde gelegt wurde, hinfällig [1]).

Die Abschaffung dieses Kriteriums hat die Aufhebung der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 17/67/EWG über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft [2]) definierten sogenannten Grunderzeugnis-Methode zur Folge und erleichtert damit die Beschleunigung der Bezahlung aus dem EAGFL, Abteilung Garantie.

Die Ausgaben für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte werden zur Zeit den Mitgliedstaaten von der Kommission mit erheblicher Verzögerung rückvergütet. Hier ist Abhilfe zu schaffen, indem der vollständigen Bereinigung der Konten der Verbuchungszeiträume 1964/65, 1965/66 und 1966/67 Abschlagzahlungen geleistet werden.

Ab dem Verbuchungszeitraum 1967/68 ist den Vorschriften der Verordnung Nr. 130/66/EWG des Rats vom 26. Juli 1966 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik [3]) Rechnung zu tragen und durch entsprechende Bestimmungen dafür zu sorgen, daß die Zahlungen häufiger durchgeführt werden und rascher auf den Zeitpunkt folgen, zu dem die Ausgaben verursachenden Maßnahmen in den Mitgliedstaaten stattgefunden haben.

Da in Artikel 6 der Verordnung Nr. 130/66/EWG die praktische Verwirklichung der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft auf einigen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation für das Jahr 1966/67 vorgesehen ist, muß der entsprechende Betrag für Zucker festgelegt werden.

Da durch Verordnung Nr. .../67/EWG [4]) des Rats über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide der Beginn des Maiswirtschaftsjahres auf den 1. Juli 1967 vorverlegt wird, kommt am 30. Juni 1967 Mais in größeren Mengen und zu Bedingungen für eine Finanzierung aus dem EAGFL in Betracht, die für Frankreich eine höhere finanzielle Belastung zur Folge haben als diejenige, die es hätte übernehmen müssen, wenn der Termin des 30. September 1967 für das Ende des Maiswirtschaftsjahres beibehalten worden wäre. Diese Tatsache ist im Rahmen der finanziellen Verantwortung der Gemeinschaft zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 25 in der geänderten Form des Artikels 8 der Verordnung Nr. 130/66/EWG wird wie folgt geändert:

„a) Die Erstattungen bei Ausfuhren nach dritten Ländern, die gemäß den Verordnungen betreffend die einzelnen Erzeugnisse gewährt werden; bis zum Verbuchungszeitraum 1966/67 einschließlich werden diese Erstattungen jedoch unter Zugrundelegung der Nettoausfuhren und des Erstattungssatzes des Mitgliedstaats mit dem niedrigsten durchschnittlichen Erstattungsbetrag errechnet; die Durchführungsbestimmungen zu diesem Unterabsatz für die Zeit ab dem Verbuchungszeitraum 1967/68 werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags erlassen".

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962, Seite 991/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 586/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 586/64

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ... vom ...

Artikel 2

Die Artikel 2 bis 4 der Verordnung Nr. 17/64/EWG entfallen ab dem Verbuchungszeitraum 1967/68.

Artikel 3

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren von Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags die gegebenenfalls erforderlichen Übergangsbestimmungen für den Übergang von der Regelung des Titels I zur Regelung des Titels II der Verordnung Nr. 130/66/EWG.

Artikel 4

Artikel 8 der Verordnung Nr. 176/64/EWG wird wie folgt geändert:

„Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten dieser alle Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, mit, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung der Haushaltsvoranschläge".

Artikel 5

Absatz 2 des Artikels 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird gestrichen; Artikel 9 der genannten Verordnung wird wie folgt ergänzt:

„2. Ab dem Verbuchungszeitraum 1967/68 legen die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich für jeden Verbuchungszeitraum vor:

a) bis zum 1. April einen Antrag auf eine Abschlagszahlung auf die Ausgaben die im zweiten Halbjahr des Vorjahres für eine Rückerstattung durch den EAGFL in Betracht kommen;

b) bis zum 1. Oktober einen Antrag auf eine Abschlagszahlung auf die Ausgaben, die im ersten Halbjahr des laufenden Jahres für eine Rückerstattung durch den EAGFL, Abteilung Garantie, in Betracht kommen;

c) bis zum 1. Februar des darauffolgenden Jahres einen Rückvergütungsantrag für die für eine Beteiligung in Betracht kommenden Ausgaben des gesamten abgelaufenen Verbuchungszeitraums.

3. Jedem der in Absatz 2 genannten Anträge ist eine Aufstellung über die im Verlauf des betreffenden Verbuchungszeitraumes erhobenen Abschöpfungen im Sinne von Artikel 11 der Verordnung Nr. 130/66/EWG beizufügen.

4. Die in Absatz 2 festgesetzten Fristen können nach dem Verfahren des Artikels 26 verlängert werden, wenn festgestellt wird, daß sie nicht eingehalten werden können.

5. Die Angaben, welche die in den vorstehenden Absätzen genannten Anträge und Aufstellungen enthalten müssen, sowie die Form, in welcher diese zu stellen sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt."

Artikel 6

Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG wird wie folgt geändert:

„1. Für die Verbuchungszeiträume 1964/65 bis 1966/67 entscheidet die Kommission nach Anhörung des Fondsausschusses:

a) bis zum 31. Dezember 1967 für die Verbuchungszeiträume 1964/65 und 1965/66 und bis zum 31. Dezember 1968 für den Verbuchungszeitraum 1966/67 über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 60 v. H. der in den Haushalt eingesetzten voraussichtlichen Ausgaben;

b) spätestens innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung über die Abschlagszahlung auf Grund der gemäß Artikel 9 eingereichten Anträge über die Beteiligung des Fonds.

2. Ab dem Verbuchungszeitraum 1967/68 entscheidet die Kommission auf Grund der gemäß Artikel 9 eingereichten Anträge nach Anhörung des Fondsausschusses

a) innerhalb von drei Monaten nach dem für die Einreichung der Anträge vorgesehenen Termin über eine Abschlagszahlung auf die Beteiligung des Fonds in Höhe von 75 v. H. der Ausgaben, die für das betreffende Halbjahr in Betracht kommen können;

b) bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Ende des Verbuchungszeitraumes folgt, über die Beteiligung des Fonds.

3. Stellt die Kommission jedoch fest, daß bei Anwendung von Absatz 2 Unterabsatz a) die Gefahr besteht, daß für einen Mitgliedstaat in den gemäß Artikel 10 a der Haushaltsordnung betreffend den EAGFL eröffneten Konten Salden erscheinen, die von den Salden der Konten für den gesamten Verbuchungszeitraum abweichen, die nach den der Kommission vorliegenden Unterlagen zu erwarten sind, so verringert beziehungsweise erhöht sie den Betrag der Abschlagszahlung an den betreffenden Mitgliedstaat so weit, daß er gleich dem vorläufigen Beitrag dieses Mitgliedstaats ist".

Artikel 7

1. Abweichend von den Artikeln 3 bis 8 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und vom Artikel 2 der Verordnung Nr. 130/66/EWG werden die Ausgaben, die das Königreich Belgien im Wirtschaftsjahr 1965/66 zugunsten der Vermarktung von Zucker getätigt hat, von der Abteilung Garantie des Fonds rückvergütet; diese Rückvergütung darf 4 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

2. Die in Absatz 1 genannten Ausgaben sind Gegenstand des vom Königreich Belgien in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG gestellten Rückvergütungsantrags und der von der Kommission nach Artikel 10 der gleichen Verordnung für den Verbuchungszeitraum 1966/67 getroffenen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds.

Artikel 8

1. Abweichend von Artikel 6 der Verordnung Nr. 17/64/EWG und von Artikel 2 der Verordnung Nr. 130/66/EWG werden die Interventionsausgaben Frankreichs für Mais beim Übergang vom Wirtschaftsjahr 1966/67 zum Wirtschaftsjahr 1967/68 von der Abteilung Garantie des Fonds zusätzlich in Höhe von 3 RE/Tonne rückvergütet; diese Rückvergütung darf 2 Millionen Rechnungseinheiten nicht überschreiten.

2. Der Gesamtbetrag je Tonne, der sich aus dem Betrag der Finanzierung durch den Fonds gemäß Verordnung Nr. ... (18/64 revidiert)/67/EWG und dem Betrag auf Grund von Absatz 1 dieses Artikels ergibt, darf die tatsächliche Ausgabe des Mitgliedstaates nicht überschreiten.

3. Die in Absatz 1 genannten Ausgaben sind Gegenstand des von der Französischen Republik in Anwendung von Artikel 9 der Verordnung Nr. 17/64/EWG gestellten Rückvergütungsantrag und der von der Kommission nach Artikel 10 der gleichen Verordnung für den Verbuchungszeitraum 1966/67 getroffenen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

1. Die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Agrarmärkte zeichnet sich gegenwärtig durch eine erhebliche Verzögerung der Durchführung der Zahlungen und durch eine vom Rat am 10. Mai und am 26. Juni 1966 beschlossene Beschleunigung der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie der Gemeinschaftsfinanzierung aus. Auf Grund dieser zweifachen Entwicklung befindet sich die Abwicklung der Gemeinschaftsfinanzierung in einer äußerst schwierigen Situation.

2. Diese Nachteile betreffen zunächst das einwandfreie Funktionieren der gemeinsamen Agrarpolitik, namentlich in der Endphase des Gemeinsamen Marktes, wo wesentlich mehr Maßnahmen obligatorisch und mit Ausgaben verbunden sind, die für eine Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Betracht kommen. In dieser Hinsicht muß eine Beschleunigung der Zahlungen, die Vorfinanzierung der Mitgliedstaaten (zur Zeit etwa 3 bis 4 Jahre) einschränken und durch Erstattungen, die allmählich mit den Zahlungsterminen der Mitgliedstaaten zusammenfallen, ein zufriedenstellendes Funktionieren der Agrarmärkte ermöglichen. Zudem werden die Überprüfungen an Hand derart weit zurückliegender Angaben erschwert, und die Schlüsse, die man zur Verbesserung der Bedingungen, unter denen die Ausgaben für die Agrarmärkte gewährt werden, ziehen kann, können sich erst mit einer mehrjährigen Verzögerung auswirken, was um so bedauerlicher ist, als die von der Gemeinschaft eingesetzten Mechanismen in der Praxis eine Anlaufzeit fallen, die zwangsläufig eine Anpassung ihrer Modalitäten erfordert.

3. Die Nachteile betreffen ferner die Verwaltung der öffentlichen Finanzen. In diesem Zusammenhang ist die Kumulierung von zwei oder drei Verbuchungszeiträumen innerhalb eines Haushaltsjahres um so folgenschwerer für die Schuldnermitgliedstaaten als sie zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft allgemein und der Einheitsmarkt verwirklicht ist, d. h. ab 1968/69.

Das Zahlungssystem muß deshalb in Kürze angepaßt werden, um Kumulierungen zu vermeiden, die mit erheblichen Mittelbewegungen innerhalb eines Haushaltsjahres verbunden sind und sich auf die öffentlichen Finanzen der sechs Mitgliedstaaten auswirken.

4. Schließlich werden die Ausgaben einen solchen Umfang erreichen, daß ein einfaches Clearing für einen Verbuchungszeitraum nicht mehr ausreicht. Deshalb müssen in einem Verbuchungszeitraum mehrere Clearings stattfinden, möglichst zu vorher bekannten Zeitpunkten, damit sowohl die Schuldner- wie die Gläubigermitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen können.

5. Die Kommission schließt daraus, daß zunächst die Rückstände gegenüber dem von der Gemeinschaft aufgestellten allgemeinen System aufgeholt werden müssen und daß als zweites das gegenwärtige System verbessert werden muß, damit die Ausgaben der Mitgliedstaaten rascher und häufiger innerhalb jedes Verbuchungszeitraums erstattet werden können, und zwar nach einem allgemeinen Zeitplan, der eine annähernde Schätzung des Zeitpunkts der Mittelbewegungen ermöglicht. Später empfiehlt es sich, auf Grund der gesammelten Erfahrungen die Auswirkungen der Maßnahmen zu beurteilen und zu prüfen, ob es möglich und zweckmäßig ist, hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den Ausgaben der Mitgliedstaaten und der Finanzierung durch die Gemeinschaft eine weitere Stufe zurückzulegen.

6. Gemäß der Verordnung Nr. 130/66/EWG über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik wird ab 1. Juli 1967 ein grundlegend verschiedenes Finanzierungsystem eingeführt; danach ist die vollständige Finanzierung der in Betracht kommenden Ausgaben und insbesondere aller Ausfuhren nach dritten Ländern und nicht nur der Nettoausfuhren sowie die Berücksichtigung der wesentlichen Abschöpfungen vorgesehen, die bei der Einfuhr aus dritten Ländern erhoben werden, um mit Vorrang diese Ausgaben zu decken. Das Kriterium der niedrigsten durchschnittlichen Erstattung für die Finanzierung der Erstattungen ist in den Instanzen der Gemeinschaft nicht erörtert worden, da die Gemeinschaft ihre Gesamtkonzeption auf diesem Gebiet noch nicht festgelegt hatte.

Bei seinen Beschlüssen vom 29., 30. und 31. Mai 1967 hat der Rat den einheitlichen und obligatorischen Charakter der Erstattungen für eine Reihe gemeinsamer Marktorganisationen beschlossen; diese Konzeption wird voraussichtlich auch der Endphase des oder der Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation zugrunde gelegt, die mit erheblichen Ausfuhren nach dritten Ländern zu Preisen verbunden sind, die die Gewährung von Erstattungen notwendig machen. Gekoppelt mit der Festsetzung gemeinsamer Preise für die gemeinsamen Marktorganisationen, die ein gemeinschaftliches Preissystem umfassen oder auf die sich ein solches System unmittelbar oder mittelbar auswirkt, hat das Kriterium der niedrigsten durchschnittlichen Erstattung praktisch keine finanziellen Auswirkungen mehr. Die etwaige Beibehaltung dieses Kriteriums für Sektoren, wo die genannten Auflagen zwar noch nicht am 1. Juli 1967 aber noch in Kürze und spätestens am 1. Juli 1968 erfüllt sind, wäre einerseits mit technischen Durchführungsschwierigkeiten bei der Bemühung um die Beschleunigung der Zahlungen und andererseits mit einer unterschiedlichen Behandlung je nach Erzeugnisgruppen verbunden,

die mit dem Geist der vom Rat bei der Annahme der Verordnung Nr. 130/66/EWG erlassenen Maßnahmen unvereinbar ist.

Deshalb ist die Kommission der Auffassung, daß das Kriterium der niedrigsten durchschnittlichen Erstattung für die Finanzierung aller Erstattungen ab 1. Juli 1967 aufzunehmen ist.

7. Der Rat hat in Artikel 6 der Verordnung Nr. 130/66/EWG vorgesehen, daß die finanzielle Verantwortung der Gemeinschaft für das Jahr 1966/67 bis zum Beginn der Anwendung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, Olivenöl und Obst und Gemüse weiterhin sichergestellt wird. Da die Gemeinschaftsfinanzierung gemäß den Ratsbeschlüssen vom Mai 1966 am 1. November 1966 für Olivenöl und am 1. Januar 1967 in Kraft getreten ist, beschränkt sich die Verlängerung gemäß den abweichenden Maßnahmen auf Zucker. Die Kommission schlägt hierzu vor, für 1966/67 die gleichen Bestimmungen wie für 1965/66 zu erlassen.

8. Ferner hat die Einführung der Endphase der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide den Rat dazu veranlaßt, ein einheitliches Datum für den Beginn des Getreidewirtschaftsjahres vorzusehen, der eine erhebliche Änderung für Mais erforderlich macht. Diese hat stärkere und unvorhergesehene finanzielle Folgen für den Mitgliedstaat, der am Ende dieses Wirtschaftsjahres über große Lagerbestände verfügt. Deshalb schlägt die Kommission vor, zugunsten der am 30. Juni 1967 bestehenden Maisvorräte eine Ausnahmebestimmung zu erlassen.

Vorschlag für eine Haushaltsordnung zur Änderung der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung Nr. .../67/EWG ist das in den Artikeln 8 bis 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG [1]) festgelegte Verfahren geändert worden, um die Übernahme der Ausgaben der Abteilung Garantie durch den Fonds zu beschleunigen.

Mit dem gleichen Ziel sind die Artikel 4 und 10 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (Nr. 64/127/EWG) [2]) diesem neuen Verfahren anzupassen.

Die Geltungsdauer von Artikel 6 der Haushaltsordnung ist auf die Zeit nach dem 1. Juli 1965 auszudehnen —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Haushaltsordnung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft wird wie folgt geändert:

„Die Mittel der Abteilung Garantie und der Abteilung Ausrichtung werden in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, das dem Ende des jeweiligen Verbuchungszeitraums des Fonds unmittelbar folgt; ab dem Verbuchungszeitraum 1967/68 werden die Mittel der Abteilung Garantie jedoch in den Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingesetzt, das dem Beginn des jeweiligen Verbuchungszeitraumes des Fonds unmittelbar folgt".

2. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„a) dienen in der Abteilung Garantie dazu, den Mitgliedstaaten die im betreffenden Verbuchungszeitraum für die Finanzierung in Betracht kommenden Ausgaben zu erstatten".

Artikel 2

Die beiden ersten Unterabsätze von Artikel 10 Absatz (1) der Haushaltsordnung werden wie folgt geändert:

„Im Hinblick auf die Feststellung, die Auszahlungsanordnung und die Zahlung der Ausgaben der Abteilung Garantie führt die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedstaats ein Konto ..."

Artikel 3

In die Haushaltsordnung wird der folgende Artikel 10 a) eingefügt:

„1. Für jede gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rats getroffene Entscheidung über eine Abschlagszahlung eröffnet die Kommission auf den Namen jedes Mitgliedsstaats ein Konto,

— dem die Abschlagszahlungen gutgeschrieben werden, die diesem Mitgliedstaat in Anwendung der genannten Entscheidung geleistet werden;

— dem der vorläufige Beitrag dieses Mitgliedstaats angelastet wird, der nach den für den betreffenden Verbuchungszeitraum geltenden Bestimmungen und auf der Grundlage der im Zeitpunkt der genannten Entscheidung verfügbaren Angaben berechnet wird.

2. Unverzüglich nach den in Absatz 1 genannten Maßnahmen gibt die Kommission jedem Mitgliedstaat den Saldo seines Kontos bekannt.

3. Die von den Schuldnermitgliedstaaten getätigten Zahlungen und die Zahlungen der Kommission an die Gläubigermitgliedstaaten werden auf die gemäß Artikel 10 eröffneten Konten jedes Mitgliedstaates verbucht.

4. Die gemäß Absatz 1 eröffneten Konten werden in Rechnungseinheiten geführt und durch Überweisung auf ein gemeinsames Verrechnungskonto mit Hilfe von den Buchungen gemäß Artikel 3 parallellaufenden Buchungen abgeschlossen."

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 586/64

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 34 vom 27. Februar 1964, Seite 599/64

Artikel 4

Die Worte „Absatz 1" in Artikel 6 der Haushaltsordnung werden gestrichen.

Artikel 5

Diese Haushaltsordnung tritt am gleichen Tage wie die Verordnung Nr. .../67/EWG über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Kraft.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Vorschlag für eine Verordnung des Rats über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1968

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit für ein Vorhaben Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, muß es sich gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in den Rahmen eines nach Artikel 16 dieser Verordnung aufgestellten Gemeinschaftsprogramms einfügen.

Die Gemeinschaftsprogramme sind noch nicht erlassen worden. Infolgedessen konnten die im Jahre 1968 für eine Finanzierung durch den Fonds in Betracht kommenden Vorhaben nicht entsprechend diesen Programmen entworfen werden.

Es ist zweckmäßig, daß der Fonds im Haushaltsjahr 1968 seine Tätigkeit auf bestimmte Aspekte der Agrarstruktur der Gemeinschaft richtet, die erhebliche Mängel aufweisen und für die gemäß Artikel 16 der Verordnung Nr. 17/64/EWG Gemeinschaftsprogramme erlassen werden müssen. Dies sind:

— Bodenneuordnung,

— Be- oder Entwässerung,

— forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

— Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse,

— Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft,

— Sektor Fleisch, Sektor Wein und Sektor Oliven.

Nach Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG müssen die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus der Abteilung Ausrichtung des Fonds der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden. Um die Vorarbeiten der Mitgliedstaaten für die Einreichung der Anträge zu erleichtern und im Interesse der Antragsteller die Zeitspanne zwischen Antragstellung und Entscheidung der Kommission zu verkürzen, ist es notwendig, die Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1968 bis zum 15. Dezember 1967 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG gilt nicht für diejenigen Vorhaben, die Gegenstand der für das Jahr 1968 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, sind.

Artikel 2

Zuschüsse aus dem Fonds können für die in Artikel 1 genannten Vorhaben nur dann gewährt werden, wenn diese eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Maßnahmen im Bereich der Bodenordnung, die auf eine Gesamtverbesserung der wichtigsten Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft abzielen.

2. Maßnahmen zur Senkung der Produktionskosten je Einheit und zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität durch Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, deren sonstige Produktionsbedingungen günstig sind.

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität durch Entwässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen, die häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sind oder einen zu hohen Grundwasserspiegel aufweisen, deren sonstige Produktionsbedingungen jedoch günstig sind.

4. Forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung der Grenzertragsböden und zur Förderung der rationellen Nutzung dieser Böden sowie der zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Ödland- oder Waldflächen und zur Erhaltung und Verbesserung der Ertragsfähigkeit der eigentlichen

landwirtschaftlichen Nutzflächen durch geeignete forstwirtschaftliche Maßnahmen.

5. Maßahmen zur Anpassung und Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse.

6. Maßnahmen zur Rationalisierung der Molkereiwirtschaft.

7. Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung von Mastrindern durch
   - Verbesserung der Erzeugung und Mast von Schlachtrindern;
   - Verbesserung der Vermarktung von Lebendvieh;
   - Errichtung eines Netzes von Schlachthöfen (Rinder, Schweine, Pferde, Schafe und Ziegen), Zurichtungsbetrieben und Verkaufsanlagen für Fleisch.

8. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bei Wein durch:
   - Verbesserung der Bepflanzung und Verlegung der Rebpflanzen auf geeignetere Böden;
   - Verbesserung der Weinbereitung und der Lagerung der Weine;
   - Ausschaltung von minderwertigen Weinen und bei der Weinbereitung anfallenden Nebenprodukten, die bei der weiteren Weinbereitung wieder verwendet werden könnten.

9. Maßnahmen zur Verbesserung des Olivenanbaus und zur Rationalisierung der Vermarktung von Olivenölerzeugnissen.

Artikel 3

Die in Artikel 20 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG festgesetzte Frist für die Einreichung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, wird bei den Anträgen für das Jahr 1968 bis zum 15. Dezember 1967 verlängert.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

Im Namen des Rats

Der Präsident

Begründung

Damit für ein Vorhaben Zuschüsse aus dem Fonds gewährt werden können, muß es sich nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG in den Rahmen eines gemäß Artikel 16 dieser Verordnung aufgestellten Gemeinschaftsprogramms einfügen.

Jedoch besagt Artikel 14 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung Nr. 17/64/EWG, daß sich der Fonds während eines Zeitraums von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17/64/EWG, d. h. bis Februar 1966, an Vorhaben beteiligen kann, die eine bestimmte Maßnahme umfassen, auch wenn es für diese Maßnahme kein Gemeinschaftsprogramm gibt. Auf Grund dieser Bestimmungen konnte die Kommission über die Zuschußbeträge für das Jahr 1964 entscheiden, ohne daß Gemeinschaftsprogramme vorgelegen hätten.

Da die Gemeinschaftsprogramme noch nicht erlassen sind, hat der Rat die Kommission durch die Verordnung Nr. 68/66/EWG und Nr. 224/66/EWG ermächtigt, über die Vorhaben, die Gegenstand der für die Jahre 1965, 1966 und 1967 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds, Abteilung Ausrichtung, sind zu entscheiden, ohne Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 17/64/EWG anzuwenden. Dieser Artikel kann auch auf die Vorhaben, die Gegenstand der für das Jahr 1968 eingereichten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds sind, nicht angewendet werden.

Damit die für das Jahre 1968 eingereichten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Fonds der Kommission Ende 1967 übermittelt werden können, müssen sie spätestens bis September 1967 bei den Dienststellen der Mitgliedstaaten eingereicht werden. Die Antragsteller müßten also im Juli 1967 von den Gemeinschaftsprogrammen in Kenntnis gesetzt werden. In Anbetracht der Bedeutung dieser Gemeinschaftsprogramme für die gemeinsame Agrarstrukturpolitik und mit Rücksicht auf das zur Zeit sehr gedrängte Arbeitsprogramm der Gemeinschaft dürfte dieser Fall ausgeschlossen sein.

Außerdem haben einige Mitgliedstaaten in Anbetracht dessen, daß nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds der Kommission alljährlich bis zum 1. Oktober vorgelegt werden müssen, die Termine für die Einreichung der Zuschußanträge für 1968 bereits auf März bis Juni 1967 festgesetzt.

Zwar ist es ausgeschlossen, daß sich die Vorhaben für 1968 in den Rahmen der in der Verordnung Nr. 17/64/EWG genannten Gemeinschaftsprogramme einfügen; es ist jedoch möglich, eine Übergangslösung für diese Vorhaben vorzusehen, damit administrative Schwierigkeiten vermieden werden, damit das Funktionieren des Fonds, Abteilung Ausrichtung, bereits der nach Erlaß der Gemeinschaftsprogramme eintretenden Situation angepaßt wird und damit der Fonds seine Tätigkeit im Haushaltsjahr 1968 auf einige Aspekte der Agrarstruktur der Gemeinschaft richtet, die erhebliche Mängel aufweisen und für die Gemeinschaftsprogramme erlassen werden müssen. Dies sind:

— Bodenneuordnung,

— Be- und Entwässerung,

— forstwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur,

— Verbesserung der Vermarktung von Obst und Gemüse,

— Verbesserung der Struktur der Molkereiwirtschaft,

— Sektor Fleisch, Sektor Wein und Sektor Oliven.

Diese Übergangslösung hat vor allem den Vorzug, leicht und rasch durchführbar zu sein, so daß sie von den Mitgliedstaaten ganz kurzfristig angewendet werden kann. Es wäre jedoch für die Mitgliedstaaten äußerst schwierig, die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Fonds für das Jahr 1968 gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17/64/EWG bis zum 1. Oktober 1967 vorzulegen; es empfiehlt sich daher, die Frist für die Einreichung der Anträge für das Jahr 1968 bis zum 15. Dezember 1967 zu verlängern.